

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Ziegenried"
vom 20.08.2019**

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ziegenried“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ziegenried“ vom 26.02.1999 (ThürStAnz Nr. 12/1999 S. 767),
2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 61 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ziegenried“,
3. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 43 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
5. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 55 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
6. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
7. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

**§ 1
Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze**

(1) Der in den Gemarkungen Dosdorf und Reinsfeld der Stadt Arnstadt im IIm-Kreis zwischen Kanzel und Eichenberg gelegene Talkessel wird einschließlich der bewaldeten Felsabbrüche im Flankenbereich sowie der talseitig gelegenen Tongruben und Teiche der ehemaligen Ziegelei Dosdorf unter der Bezeichnung "Ziegenried" in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 152,2 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes, die die Flächennaturdenkmale "Große Kanzel an den Reinsbergen", "Ziegeleiteiche" und "Ziegenried" einschließt, ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 04 im Maßstab 1 : 2 000 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des IIm-Kreises aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzinhalt, Schutzzweck

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes

Der Bergsturzkegel im Bereich der Reinsberge als Bestandteil der Muschelkalkplatten zwischen Thüringer Wald und Innerthüringer Becken stellt ein klassisches Beispiel für einen ungestörten Muschelkalkhangbogen dar. Der nach Nordwesten geöffnete Talkessel steigt zu allen anderen Seiten steil an und geht oberhalb einer fast senkrechten, durch viele Kanzeln und Runsen gegliederten Felswand in eine Hochfläche über. Das Gebiet ist charakterisiert durch eines der größten Thüringer Hangquellmoore, Trocken- und Halbtrockenrasen, Frischwiesen, Fließ- und Stillgewässer, aufgelassene Tongruben und Wälder. Unterschiedliche Exposition der Hänge und extreme Abstufungen in der Feuchtigkeit ergeben ein stark variierendes Kleinklima, das zu unterschiedlichen Bodentypen und einem Mosaik von feuchtigkeits- und trockenheitsliebenden Pflanzen auf kleinstem Raum führt. Das Gebiet ist Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas,
- lückige Kalk-Pionierrasen,
- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),
- Kalktuffquellen,
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritäre Lebensräume),

- kalkreiche Niedermoore,
- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien,
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation,
- nicht touristisch erschlossene Höhlen,
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,
- oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armeuchteralgen,
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion,
- feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Stufe,
- magere Flachland-Mähwiesen,
- mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald sowie

2. folgende Arten:

- Frauenschuh,
- Kammmolch,
- Großes Mausohr,
- Kleine Hufeisennase,
- Bechsteinfledermaus,
- Mopsfledermaus,
- Schmale Windelschnecke.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. den landschaftsprägenden, geologisch-geomorphologisch bedeutsamen Bergsturzkegel der Triasformation mit dem Hangquellmoor zu schützen und zu erhalten,
2. die gefährdeten Pflanzen und Pflanzengesellschaften der Feuchtbereiche sowie der Trocken- und Halbtrockenrasen zu erhalten und zu fördern,
3. den gefährdeten Steinsamen-Elsbeeren-Eichenwald auf den Felsabbrüchen zu schützen und seine flächige Ausprägung zu fördern,
4. das Gebiet als Lebens-, Brut- und Nahrungsraum streng geschützter Vogelarten sowie weiterer gefährdeter Vögel, Lurche, Insekten und Schnecken und als Überwinterungsquartier vom Aussterben bedrohter und gefährdeter Fledermausarten zu sichern, zu entwickeln und vor nachteiligen Veränderungen sowie unnötigen Störungen und Beunruhigungen zu bewahren,
5. den infolge des Tonabbaues entstandenen geologischen Aufschluss im Oberen Buntsandstein zu erhalten und zu gestalten sowie die Teiche und Kleingewässer als regional bedeutenden Reproduktions- und Lebensraum gefährdeter Amphibienarten zu erhalten und zu entwickeln,
6. das Gebiet im Naturraum IIm-Saale-Ohrdruffer Platte wegen seiner besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit zu schützen,
7. den Biotopverbund trockenwarmer sowie feuchter Standorte im tief eingeschnittenen Plaueschen Grund der Gera und ihrer Seitentäler in den Muschelkalkplatten zwischen Thüringer Wald und Innerthüringer Becken zu sichern und zu entwickeln.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze und Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu ändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. jagdliche Einrichtungen neu zu errichten, anzulegen oder deren Standort zu ändern,
13. Wiesen, Weiden und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
14. zu düngen und Biozide anzuwenden,
15. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
16. Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen,
17. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
18. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln,
19. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,

20. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
21. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
22. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. im Gebiet mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege und der ausgewiesenen Wanderwege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. zu klettern sowie außerhalb der befestigten Wege Rad zu fahren, zu reiten oder Langlauf zu betreiben,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln, Flug- oder Schiffsmodelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben oder Luftmatratzen einzusetzen oder zu benutzen,
5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie forstwirtschaftliche Bauvorhaben, mit deren Durchführung vor dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung begonnen wurde, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde unter der Maßgabe, den Steinsamen-Elsbeeren-Eichenwald zu erhalten und natürliche wald-dynamische Prozesse zu fördern; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 bis 18,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung und Standortänderung transportabler Ansitzleitern außerhalb der Feuchtbereiche; die Neuerrichtung, Anlage und Standortänderungen sonstiger jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 oder § 22 Abs. 1 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

4. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
5. die Nutzung der Wiesen in der bisherigen Art und Weise und im bisherigen flächenmäßigen Umfang,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen, Gräben und Dränagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
8. Unterhaltungsmaßnahmen an sowie die Nutzung und Beschilderung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
9. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden baulichen Anlagen und Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
10. die Wahrnehmung übriger gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
11. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot oder einem Gebot des § 3 oder des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 oder einer Gestattung nach § 4 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

§ 7
(Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

